

Verordnung über den Datenmarkt

Vom 12. Juli 2005 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976^{1), 2)}

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung regelt den Betrieb des Datenmarktes.

§ 2 *Inhalt und Funktion des Datenmarktes*

¹ Der Datenmarkt enthält eine Sammlung von Personen-, Gebäude- und Grundstücksdaten sowie weiteren personenbezogenen Daten aus anderen Datensammlungen, welche von mehr als einem Organ benutzt werden.

² Der Datenmarkt stellt deren Haltung, Transport und Bewirtschaftungssysteme sicher.

§ 3 *Betreiberin des Datenmarktes*

¹ Die Zentrale Informatik-Dienststelle ist für den technischen Betrieb und die technische Sicherheit zuständig und stellt die Integrität der Daten innerhalb des Datenmarktes sicher.

² Die Systemadministration und die Zugriffsverwaltung dürfen nicht bei derselben Person liegen. Die Zugriffsverwaltung arbeitet mit der Datenschutzaufsichtsstelle zusammen.

§ 4 *Datenlieferungspflicht*

¹ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, Daten, die von mehr als von einem Organ benutzt werden, auf Verlangen in der bei ihnen vorhandenen Form dem Datenmarkt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5 *Datenverantwortliche*

¹ Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

§ 6 *Einsichtsberechtigung von öffentlichen Organen*

¹ Der Umfang der Einsichtsberechtigung von Organen auf im Datenmarkt gespeicherte Daten bestimmt sich nach Massgabe des Datenschutzgesetzes und ist technisch und organisatorisch auf geeignete Weise sicherzustellen.

² Auf im Datenmarkt gespeicherte Daten können nur registrierte Benutzerinnen und Benutzer mittels einer User-ID und eines Passwortes unter Berücksichtigung des Autorisierungsverfahrens zugreifen.

§ 7 *Rechte der betroffenen Personen*

¹ Die Rechte einer betroffenen Person in Bezug auf die im Datenmarkt gespeicherten Daten und das Verfahren richten sich nach dem Datenschutzgesetz.

¹⁾ SG [153.100](#).

²⁾ Ingress in der Fassung von § 31 Ziff. 1 der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) vom 9. 8. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012, SG [153.270](#)).

§ 8 *Vernichtung oder Archivierung*

¹ Die im Datenmarkt gespeicherten Daten sind zu vernichten, sobald alle beteiligten Organe sie nicht mehr benötigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Archivgesetzes.

² Die Vernichtung der Daten wird durch die Betreiberin des Datenmarktes vorgenommen.

§ 9 *Datenschutzfreundliche Technologien*

¹ Bei der Beschaffung von Informatikmitteln für den Datenmarkt ist die Datenschutzfreundlichkeit der Technologien angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³⁾

³⁾ Wirksam seit 28. 8. 2005.